

## **Richtlinien**

### **für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in Musikorganisationen**

Der Landkreis Ansbach gewährt den Musikorganisationen im Landkreis Ansbach für die Jugendarbeit Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

#### **1. Förderfähige Maßnahme**

Gegenstand der Förderung ist die qualifizierte musikalische Ausbildung der Jugend in Musikvereinen, Posaunenchorern und Gesangsvereinen.

#### **2. Höhe der Förderung**

Der Kreiszuschuss beträgt pro Kind/Jugendlichem und Jahr

10,00 € bei Musikvereinen und Posaunenchorern sowie

3,00 € bei Gesangsvereinen,

maximal für 100 Kinder/Jugendliche pro Jahr und Musikorganisation.

#### **3. Allgemeine Bedingungen**

- a. Als Kinder und Jugendliche zählen nur aktive Mitglieder, die am Stichtag 01.10. das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b. Gefördert werden nur Musikorganisationen, die Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V., im Verband evangelischer Posaunenchorer in Bayern oder im Fränkischen Sängerbund e.V. sind.
- c. Für die Qualifizierung der Ausbilder/-innen ist vom Verein ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dies wäre entweder die Qualifikation zum anerkannten Musiklehrer/-in, die Kleine Kirchenmusikerprüfung für Kirchenmusiker/-innen im Nebenamt oder die Qualifikation zum Staatlich geprüften Chorleiter/-in.
- d. Förderfähig sind Kinder und Jugendliche, die eine nachhaltige, regelmäßig stattfindende Ausbildung genießen oder genossen haben.
- e. Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10. des Vorjahres bis zum 01.03. des Antragsjahres einzureichen. Verspätete Antragstellungen sind abzulehnen.
- f. Nur für das Antragsjahr 2018 sind Zuschussanträge bis zum 31.03.2018 unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zum Stichtag 01.10.2017 zu stellen. Verspätete Anträge werden abgelehnt.

#### **4. Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2019 in Kraft.**